

Info-Rundschreiben vom 03. Juli 2013, eine Veröffentlichung des BVSK, RS-09-2013 **Ersatz von Hochwasser- bzw. Überschwemmungsschäden (Teilkasko)**

Sehr aktuell stellt sich für viele hochwasser- und überschwemmungsbetroffene Fahrzeugeigentümer die Frage, ob und in welchem Umfang und mit welchen Folgen (eventuelle Höherstufung in der Teilkaskoversicherungsprämie) Schäden an Fahrzeugen durch Hochwasser bzw. Überschwemmung von der Teilkaskoversicherung reguliert werden. Grundsätzlich bezahlt bei einer abgeschlossenen Kfz-Teilkaskoversicherung diese die durch Hochwasser bzw. Überschwemmung eingetretenen Schäden am Fahrzeug, auch wenn hierdurch ein Totalschaden entstanden ist.

Für den Fall der Eintrittspflichtigkeit der Teilkaskoversicherung fällt für den Versicherungsnehmer in der Regel nur die vereinbarte Selbstbeteiligung, die in den meisten Fällen 150,00 € beträgt, an. Eine Zurückstufung bzw. eine Höherstufung in der Prämie erfolgt im Teilkaskoversicherungsbereich nicht, da es dort keine Schadenfreiheitsrabatte gibt.

Hochwasser und Überschwemmung fällt kaskoversicherungsrechtlich unter den dort regelmäßig in allen Kaskoversicherungsbedingungen enthaltenen Begriff der „Überschwemmung“. Für die Auslegung dieses Begriffs kommt es auf das Verständnis des durchschnittlichen Versicherungsnehmers an, das sich am Wortlaut dieser Klausel und deren Sinn und Zweck orientiert. Demgemäß (vergleiche nur BGHZ 123, 83, 85) sind allerdings nur Schäden versichert, die unmittelbar durch eine Überschwemmung entstehen; die Überschwemmung muss also unmittelbar auf das Fahrzeug eingewirkt haben.

Insoweit liegt auch nach bereits älterer Rechtsprechung des BGH (BGH, VersR 1964, 712) eine Überschwemmung im Sinne der Teilkaskoversicherungsklausel vor, wenn Wasser in erheblichem Umfang – meist mit schädlichen Wirkungen – nicht auf normalem Wege abfließt, sondern auf einem sonst nicht in Anspruch genommenen Gelände in Erscheinung tritt und dieses überflutet. Demgemäß setzt eine Überschwemmung nicht (einmal) voraus, dass ein Gewässer über die Ufer tritt.

Auch starker Regen auf einem Berghang, der derart niedergeht, dass er weder vollständig versickert oder sonst geordnet über natürliche Wege abfließen kann, sondern sturzbachartig den Hang hinunterfließt, stellt eine Überschwemmung dar (vgl. BGH, Urteil vom 26.04.2006, u.a. in ZfS 2006, 511).

Grundsätzlich bezahlt die Teilkaskoversicherung unter Abzug der Selbstbeteiligung die Fahrzeugreparatur, wenn das Fahrzeug noch instand gesetzt werden kann. Ansonsten – zum Beispiel bei überfluteten Autos – zahlt sie den regelmäßig eintretenden Totalschaden im Sinne eines Wiederbeschaffungswertes abzüglich des noch vorhandenen Restwertes.

Hat der Versicherungsnehmer eine Neuwertklausel abgeschlossen, kann dieser auch ein Neufahrzeug entschädigt erhalten. Zu beachten ist, dass nicht zum Fahrzeug gehörende Sachen – wie Brillen, Sonnenbrillen, CDs etc. – vom Umfang der Kfz-Teilkaskoversicherung nicht erfasst sind.

Schäden an Fahrzeugen von Autohäusern bzw. an Fahrzeugen, die in Autohäusern abgestellt sind, fallen grundsätzlich ebenfalls unter die Teilkaskoversicherung im Rahmen des Versicherungsbereiches der Kraftfahrtversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk. Dort sind die jeweiligen Entschädigungsklauseln und evtl. Höherstufungsklauseln im Einzelnen zu beachten.

Nach den aktuellen Kaskoversicherungsbedingungen, die nach der Neuregelung des VVG entsprechend geändert werden mussten, kann es nur zu einem Teilersatz des Fahrzeugschadens kommen, wenn der Fahrzeugführer bzw. -eigentümer „grob fahrlässig“ gehandelt hat. Grobe Fahrlässigkeit dürfte in diesem Zusammenhang zum Beispiel vorliegen, wenn ein Fahrzeugführer oder Eigentümer das Fahrzeug in einem Hochwassergebiet trotz entsprechender Warnschilder oder auch Warnhinweise einfach in der Hoffnung stehen lässt, dass es nicht zu einem Hochwasserschaden kommen wird.

Gleiches gilt zum Beispiel, wenn der Fahrzeugführer in eine überschwemmte Unterführung in dem Glauben einfährt, dass er diese mit seinem Fahrzeug noch durchfahren kann, er allerdings entsprechend stecken bleibt. Welchen Anteil des entsprechenden Schadens der Versicherungsnehmer in diesem Fall erhält, ist abhängig vom Grad des Verschuldens bei der groben Fahrlässigkeit, sodass hier keine generellen Angaben gemacht werden können.

Bei Vorsatz oder entsprechender Absicht des Fahrzeugführers oder Eigentümers besteht selbstverständlich keine Regulierungspflicht des Versicherers.



Frank Oesterle